

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für den 4-tägigen Schnupperkurs des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein e. V.



## § 1: Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die Teilnahme an einem Reitkurs (im folgenden Schnupperkurs4 genannt) außerhalb der Vereinsmitgliedschaft für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Die Kursdauer beträgt vier Tage am Stück à drei Stunden.

## § 2: Vertragsschluss

Die vom Interessenten abgegebene Anmeldung zur Teilnahme an einem Schnupperkurs4 des Kinder- und Jugend-, Reit- und Fahrverein Zehlendorf e.V. (KJRFV) stellt lediglich ein Angebot zum Vertragsschluss dar. Das Anmeldeformular dient lediglich zur Kundgabe des Interesses. Der Teilnahmevertrag kommt erst mit der Terminbestätigung seitens des KJRFV zustande.

## § 3: Fälligkeit und Zahlung

Mit Vertragsschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 25% der Teilnahmegebühr fällig. Diese Anzahlung muss bis spätestens vier Wochen vor Kursbeginn in bar im Büro des KJRFV während der Sprechzeiten bezahlt werden. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist der KJRFV berechtigt, von dem Vertrag zurück zu treten. Die vollständige Teilnahmegebühr ist abzüglich der bereits geleisteten Anzahlung zu Beginn des Schnupperkurses4 in bar zu entrichten.

## § 4: Rücktritt, Rücktrittsfristen und -gebühren

Ein Rücktritt des Teilnehmers vom Vertrag muss unabhängig vom Grund bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Kurses schriftlich eingereicht werden. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Rücktrittschreibens. In diesem Fall wird die bereits geleistete Anzahlung erstattet. In allen anderen Fällen wird die Anzahlung einbehalten. Verhinderte Teilnehmer werden gebeten, den KJRFV so früh wie möglich über ein Wegbleiben zu informieren. Der verhinderte Teilnehmer ist berechtigt, einen Ersatzteilnehmer vorzuschlagen, den der KJRFV jedoch nicht akzeptieren muss. Kommt ein Vertrag mit dem Ersatzteilnehmer zustande, bekommt der verhinderte Teilnehmer seine Anzahlung erstattet.

## § 5: Abbruch infolge höherer Gewalt/Ausschluss von der Teilnahme

Wird die Teilnahme infolge von höherer Gewalt erschwert, ist der KJRFV berechtigt, über den Abbruch des Schnupperkurses4 zu entscheiden. Bei Abbruch des Kurses besteht weder Anspruch auf Erstattung der Teilnahmegebühr, noch auf Nachholung des ausgefallenen Kursteils.

Der KJRFV kann einen Teilnehmer ausschließen, wenn angenommen werden muss, dass sich dieser Teilnehmer z. B. durch die Einnahme von Medikamenten o. ä. in einem Zustand befindet, in dem er sich und/oder andere durch die weitere Teilnahme am Kurs gefährdet. Weiterhin kann ein Teilnehmer ausgeschlossen werden, wenn er sich trotz Ermahnung wiederholt in einer Weise verhält, in der er sich und/oder andere Kursteilnehmer gefährdet.

## § 6: Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen des Kurses nicht in Anspruch, besteht weder Anspruch auf anteilige oder volle Rückerstattung der vereinbarten Teilnahmegebühr, noch auf anteilige oder vollständige Nachholung des Kurses. Der Teilnehmer kann jedoch einen Ersatzteilnehmer benennen, den der KJRFV jedoch nicht akzeptieren muss, der anstelle des verhinderten Teilnehmers dessen Kursteile wahrnimmt.

## § 7: Begrenzung der Aufsichtspflicht, Haftung

Die Aufsichtspflicht des KJRFV gegenüber denen ihm in Obhut gegebenen minderjährigen Teilnehmern des Schnupperkurses4 ist begrenzt auf die Kurszeit. Teilnehmer, die sich außerhalb der Kurszeit auf dem Vereinsgrundstück bewegen, handeln auf eigenes Risiko (Erziehungsberechtigte haften für Ihre Kinder). Der KJRFV übernimmt in soweit keine Haftung. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder zu Beginn des Kurses zur Betreuung an die jeweiligen Kursleiter zu übergeben und im Anschluss wieder abzuholen. Die Teilnehmer des Kurses sind über die Vereins- und Tierhalterhaftpflichtversicherung des KJRFV pauschal gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch die Tiere oder Mitarbeiter des KJRFV verursacht werden, versichert. Für Schädigung / Entwendung persönlichen Eigentums der Teilnehmer durch Dritte übernimmt der KJRFV keine Haftung.

## § 8: Sicherheitsvorschriften

Das Tragen der folgenden Kleidung während des Kurses ist Pflicht: Eine lange Hose, feste Schuhe mit Absatz - auf dem Pferd/Pony - eine Sicherheitsreitkappe, ansonsten erlischt der Versicherungsschutz.

Aus Sicherheitsgründen sind das Tragen von Oberteilen mit Kapuze sowie das Tragen von Schmuck untersagt. Ebenso ist das Kauen von Kaugummis auf den Grundstücken des KJRFV verboten. Im Falle von langen Haaren, müssen diese so zusammengebunden werden, dass sie nicht ins Gesicht fallen können. Bei Zuwiderhandeln eines Teilnehmers, ist der Kursleiter berechtigt, diesen vorübergehend von dem Kurs auszuschließen. Das Rauchen ist auf den Geländen des KJRFV nicht gestattet.

## § 9: Vorschriften im Umgang mit dem Pferd bzw. Pony sowie mit dem Zubehör

Mit den Pferden muss respektvoll umgegangen werden. Lautes Geschrei u. ä. ist zu vermeiden, um die Tiere nicht zu erschrecken. Das Füttern der Tiere ohne die ausdrückliche Zustimmung einer Aufsichtsperson des KJRFV ist strikt untersagt. Das Sattelzeug und Zubehör sind Leihgaben des KJRFV. Es ist sorgsam zu behandeln. Nach dem Gebrauch ist es unverzüglich in die Sattelkammer zurück zu bringen, zu reinigen und ordentlich aufzuhängen.

## § 10: Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestandteile dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt.

